

§. 34. Jede der §. 33. gedachten Hypotheken soll, wenn sie nicht nach dem zeither bestandenen Rechte aus einem andern Grunde ihre Wegfälligkeit, mit dem Ablaufe zweier Jahre erlöschen.

§. 35. Diese, bis zu einer etwa zu verfügenden noch weitern Beschränkung an die Stelle der bisher gesetzlichen Verzählungszeiten tretende zweijährige Frist, ist in Ansehung der, auf dem Verhältnisse der Ehe, der väterlichen Gewalt, oder einer Vormundschaft beruhenden, ingleichen wegen derjenigen Hypotheken, welche dem landesherrlichen Fiscus, dem Steuerärario und einigen andern Gläubigern an dem Vermögen ihrer Verwalter, Einnahmer und Zeitpächter zukommen, von der Zeit an zu rechnen, zu welcher das zwischen dem Gläubiger und Schuldner bestehende Verhältniß beendigt wird.

§. 36. Gründet sich die Hypothek auf ein anderes Verhältniß, als auf eins der §. 33. angegebenen, so nimmt die Erlöschungsfrist ihren Anfang von der Zeit, zu welcher der Schuldner Zahlung zu leisten hat.

§. 37. Ist hierzu eine Aufkündigung des Gläubigers erforderlich, so fängt jene Frist von dem Tage an, an welchem der Gläubiger zur Aufkündigung berechtigt wird. Es ist aber dazu noch derjenige Zeitraum zu rechnen, der dem Schuldner nach der geschickenen Aufkündigung zur Zahlung gelassen werden soll.

§. 38. Hiñ der Zeitpunkt, von welchem an, nach den Vorschriften in §. 35. 36. 37. die Erlöschungsfrist beginnt, bereits eingetreten, oder tritt derselbe bis zum 1sten August 1836. ein, so ist die gedachte Frist erst von dem letzterwähnten Tage an zu rechnen.

§. 39. Die Bestandung einer Zahlung und die Verlängerung eines Pachts, oder einer auf bestimmte Zeit übertragenen Verwaltung, oder Einnahme, welche erst nach dem 1sten August 1836. erfolgt, bewirkt keine längere Dauer der stillschweigenden Hypothek, als im Vorstehenden festgesetzt ist.

§. 40. Nach der Erlöschungsfrist ist ein stillschweigendes Pfandrecht nur dann noch zu herbeiführen, wenn binnen der gedachten Frist entweder ein Concurus zu des Schuldners Vermögen ausgebrochen ist, oder der Gläubiger gegen den Schuldner seine Ansprüche gerichtlich geltend gemacht, und den Proceß unausgesetzt fortgesetzt hat.

§. 41. Tritt einer der §. 40. angegebenen beiden Fälle ein, so behält wegen dessen, was der Gläubiger von dem Schuldner, oder in dessen Concurse nicht erlangen kann, die stillschweigende Hypothek auch noch ihre Kraft gegen den dritten Besizer einer derselben unterworfenen Sache.

Es hat aber dann der Gläubiger, bei Verlust des Pfandrechts, gegen diesen Besizer binnen 6 Monaten, von der Zeit an gerechnet, zu welcher er dazu berechtigt wird, die hypothekarische Klage anzustellen, dafern nicht etwa, vor dem Ablaufe solcher Frist, ein Concurus zu dem Vermögen des gedachten Besizers entsteht.